Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/5/14 90/11/0162

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1991

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §64 Abs6;

Rechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 64 Abs 6 KFG ist der Antragsteller verpflichtet, die vom Gesetz geforderte Lenkpraxis glaubhaft zu machen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110162.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at